

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 09.12.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845. (Anl. 18 S. 38.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Rodden als Krongut. (Anl. 19 S. 42.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)
 6. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht. (Anl. 48 S. 248.)
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2 S. 1.)
 8. Mündlicher Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesetzentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, Vergütung des Hafenmeisters zu Glöflet. (Anl. 67 S. 317.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anlage 51 S. 253.)
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Regierungscommissare Geh. Oberregierungsrath Steche, Oberregierungsrath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsrath Muzenbecher, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Rüdibusch wegen Krankheit bis zum 13. d. M., die Abg. Mettcker und Westphal wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung beurlaubt seien.

Sodann verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. December d. J., betreffend Bewilligung von 12 000 *M* für das Jahr 1882 zu §. 8 des Ausgabenvoranschlags des Großherzogthums (Kosten besonderer statistischer Ermittlung).

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben desselben vom 7. December d. J., betreffend nochmalige Erwägung des abgelehnten Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes.

An den Justizauschuß.

3. Schreiben desselben vom 7. December d. J., betreffend Gewährung eines Zuschusses von 40 % der Baukosten einer Chaussee von Delmenhorst über Adelhaide bis zur Landesgrenze.

An den Finanzausschuß.

4. Petition der Gemeinden Damme und Neuentkirchen, betreffend Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme.

An den Petitionsauschuß.

5. Desgleichen der Gemeindevorsteher der Gemeinden Neuende und Bant, betreffend authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung.

An den Verwaltungsausschuß.

Gegen die Verweisung der Eingänge werden Erinnerungen nicht vorgebracht.

Es wird hiernach zur Tagesordnung übergegangen:

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1875. (Anl. 18 S. 38.)

(Berichterstatter Abg. Wagner.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen, genehmigt.

II. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)

(Berichterstatter Abg. Nathan.)

Der Gesetzentwurf wird dem Antrage des Ausschusses gemäß auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)

(Berichterstatter Abg. Keller.)

Der Berichterstatter ergänzte zur Vermeidung von Zweifeln den Ausschufsantrag dahin, daß derselbe lautete:

unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung, und zwar einschließlich des §. 3.

Dieser Antrag wurde angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Roddens als Krongut. (Anl. 19 S. 42.)

(Berichterstatter Abg. Barnstedt.)

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Stückländereien zu Roddens, nach der Mutterrolle der Gemeinde Langwarden Flur 22 Parzellen 55, 54, zum Theil 97/53, 52, 51, 50, 49, 29, 28, im Ganzen zur Größe von 52 ha 86 a 87 qm, als Krongut vom 1. Mai 1882 anfangend, nach Maßgabe der in der Vorlage entwickelten Vorschläge vom Staatsgute ausgeschieden werden, so zwar, daß das Herzogthum Oldenburg die Gewähr wegen der auf diesen Ländereien haftenden Hypothek übernimmt und auf Verlangen des Großherzogs diese Gewährleistung in einem Gesetze ausgesprochen werden soll.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31, S. 81.)

(Berichterstatter Rüdibusch.)

Abg. **Borgmann**: Er läße sich veranlaßt zu beantragen, daß der Gesetzentwurf wieder an den Ausschuf zurückverwiesen würde. Aus der Vorlage der Regierung ließe sich durchaus nicht erkennen, welche Stellung der Moorbogt haben solle, welche Functionen von ihm vorzunehmen seien, wie hoch sich seine Gebühren annähernd stellen würden. Wenn die Vorlage angenommen würde, habe die Regierung vollständig freie Hand, was sie thun und einführen wolle, und das erscheine ihm doch mehr als bedenklich.

Nach Artikel 60 des Staatsgrundgesetzes sei das Eigenthum unverleßlich und nach §. 2 dieses Artikels dürfe das-

selbe nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Wenn nun die Bewohner der Moorregionen die Erlaubniß zum Moorbrennen jedesmal erst vom Moorvogt holen sollten, so läge darin eine arge Beschränkung des Eigenthumsrechts, die in keinem Fall gerechtfertigt erscheine. Wie bedenklich und einschneidend eine solche Beschränkung nicht bloß sein könne, sondern auch wirklich sein würde, könne man sich am besten an einem Beispiele vergegenwärtigen. Es hätten z. B. viele kleine Leute aus der Gemeinde Edewecht, namentlich aus Scheps, Moorländereien zur Ausnutzung mit Buchweizenbau in den Gemeinden Altenoythe und Bösel gepachtet, die oft zwei bis drei Stunden von ihrem Wohnorte entfernt lägen. Sollten nun diese Pächter in jedem einzelnen Falle erst bei den Moorvögten in Altenoythe oder Bösel um Erlaubniß zum Brennen nachsuchen müssen, dann käme eine solche Vorschrift in den meisten Fällen dem Verbote des Brennens gleich. Man müsse sich nämlich vergegenwärtigen, daß das Moorbrennen nicht immer möglich, sondern vollständig von den Witterungsverhältnissen abhängig sei; wenn das Land gehörig bearbeitet wäre, müsse längere Zeit trockenes Wetter bestehen, damit das Moorland den nöthigen Grad der Trockenheit erhalte; sodann wäre für den Tag des Brennens Sonnenschein zum Vorwärmen und etwas Wind nothwendig. Alles dies lasse sich unmöglich lange vorher bestimmen. Sollte nun ein solcher Moorpächter erst den weiten Weg machen, um sich die Erlaubniß zum Brennen zu holen, so wäre ihm dadurch nicht bloß die Arbeit erschwert, sondern oft auch unmöglich gemacht, da inzwischen ein Umschlag in der Witterung eintreten könne. Was von diesen Pächtern gelte, gelte mehr oder weniger von jedem Moorbesitzer, der sich mit der Brandcultur abgebe. Diese Brandcultur aber bilde für die betreffenden Gegenden zu sehr eine Existenzfrage, als daß man so leicht über die Vorlage weggehen dürfe. Er sehe sich deshalb genöthigt, einen dahingehenden Antrag zu stellen, daß die Vorlage zur nochmaligen Prüfung an den Anschuß verwiesen würde und bäte den verehrten Landtag, sich mit ihm einverstanden zu erklären.

Der Antrag des Abg. Borgmann ist genügend unterfüßt und wird mit zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Berichtserstatter Rüdibusch, welcher krankheits halber der heutigen Sitzung nicht beiwohnen und den Ausschusantrag vertreten könne, habe ihn gebeten, den Bericht zu erstatten.

Er (Redner) hätte gewünscht, daß zuvor vom Ministerische aus eine Aufklärung der Sachlage gegeben wäre; da dies nicht der Fall, so wolle er jetzt dem Landtage die nöthige Auskunft erteilen.

Im Ausschusse sei der Regierungs-Commissar Obercammerrath Räder befragt worden; derselbe habe die Bedenken, welche man wegen einer zu großen Belastung des

Publikums gehegt, durch die Versicherung zerstreut, daß die Staatsregierung darauf bedacht sein würde, die zu Moorvögten geeigneten Persönlichkeiten nach der Maßgabe auszusuchen, daß den Moorbesitzern weite Wege möglichst erspart würden; dieser Zweck sollte auch dadurch erreicht werden, daß die wiederholte Einholung der Erlaubniß nicht verlangt würde, vielmehr es genüge, wenn der Betreffende die Größe des zu brennenden Grundstücks angäbe. Auch die Gebühren sollten ganz billig berechnet werden; etwa 50 h wären in Aussicht genommen, doch wisse er nicht, ob nicht eine weitere Heruntersetzung der Kosten beabsichtigt würde. Um die Bedenken des Abg. Borgmann völlig zu zerstreuen, wäre es ihm lieb, wenn vom Ministerische aus eine Erklärung abgegeben würde.

Oberregierungsath **Mugenbecher**: Er habe nur zu bemerken, daß der Vertreter der Vorlage, der Obercammerrath Räder, augenblicklich in Dienstgeschäften verreist sei. Er selbst sei nicht in der Lage, nähere Auskunft geben zu können.

Abg. **Borgmann**: Durch die Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissars und des Herrn Berichterstatters sei die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form um nichts annehmbarer geworden. Die von dem Regierungs-Commissar Räder im Ausschusse gegebenen Erklärungen und Einschränkungen seien eben nirgends schriftlich zum Ausdruck gekommen und könnten in Abwesenheit dieses Herrn auch jetzt nicht weiter erörtert werden. Die Vorlage bleibe also in ihrer unbestimmten Fassung, wonach die Regierung unumschränkte Vollmacht habe, stehen und müsse er deshalb seinen Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss aufrecht halten. Er bitte nochmals um Annahme seines Antrags.

Der Antrag des Abg. Borgmann, dahin formulirt: der Landtag wolle beschließen, daß der Gesetzentwurf, betr. das Moorbrennen (Anl. 19, S. 42) zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuss zurückverwiesen wird, wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht. (Anl. 48, S. 248.)

(Berichterstatter Wilken.)

Regierungsath **Mugenbecher**: Die Gründe für und gegen die Zweckmäßigkeit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Grenzen seien in dem Schreiben der Staatsregierung schon genügend vorgetragen; dieselbe erkenne keineswegs, daß die Interessen der Gemeinden in dem Ausschusantrage ihren Ausdruck gefunden hätten; wenn sie trotzdem sich der Auffassung des Ausschusses nicht anschließen könne, so sei der Umstand maßgebend, daß es im Interesse der Colonie läge, wenn eine einheitliche Regulirung ge-

plant würde; nur so sei es möglich, aus der Colonie später eine Ortsgemeinde zu bilden. Die Staatsregierung läge ferner deswegen Werth darauf, daß die Colonie einer Gemeinde zugewiesen würde, weil hierdurch die spätere Herstellung einer selbständigen Schulacht ermöglicht werde. Zwar wäre gegen diesen letzten Grund eingewendet, daß die Bildung einer eigenen Schulacht noch lange nicht ins Auge gefaßt werden könne; doch sei hiergegen zu bemerken, daß bei stetiger Fortentwicklung der Colonie in nicht allzuferner Zeit ein Bedürfnis nach dieser Organisation eintreten würde.

Abg. **Windmüller**: Er empfehle den Antrag des Ausschusses und zwar deshalb, weil er die Einigung der Gemeinden über die Grenzfrage für das entscheidende Moment ansehe; da diese einverstanden wären, so liege kein Grund vor, denselben eine Grenzregulirung aufzudringen, die ihnen beiden nicht lieb sei. Wenn der Regierungs-Commissar gesagt habe, daß für die Zukunft doch auf die Herstellung einer selbständigen Schulacht Rücksicht genommen werden müßte, so habe er hiergegen zu erwidern, daß neue Colonien in sich selbst nicht lebensfähig seien, daher eine selbständige Gestaltung ihrer Verhältnisse noch lange nicht in Aussicht genommen zu werden brauche. Er glaube nichts weiter hinzuzufügen zu brauchen und bäte nochmals dringend um Annahme des Antrags.

Abg. **Borgmann**: Was die Bildung einer eigenen Schulacht betreffe, so stehe der Ausschubantrag dem nicht entgegen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß eine Schulacht aus zwei verschiedenen Gemeinden errichtet würde. Hier im Herzogthum sei die Herstellung einer Schulacht von der Gemeindebildung unabhängig, anders wie im Fürstenthum Lübeck, wo die politische Gemeinde und die Schulacht in einem innigen Zusammenhang ständen. Er halte die Theilung der Colonie übrigens auch aus dem Grunde wünschenswerth, weil dann die Armenlast, welche die Colonie event. verursache, auf beide Gemeinden vertheilt würde. Bei dieser Gelegenheit wolle er übrigens nicht unerwähnt lassen, daß es nach seiner Ansicht eigentlich Sache des Staats sein sollte, in Verarmungs- resp. Unterstützungsfällen für solche Colonien einzutreten; dieselben würden auf Staatsgründen angelegt, die dess. Colonate zu Gunsten der Staatscasse verkauft, aber die event. Armenunterstützung der Colonisten auf die Muttergemeinden abgewälzt, was an sich nicht zu billigen sei.

Abg. **Tanzen**: Wenn der Abg. Borgmann gesagt habe, daß etwaige Armenlasten der auf Staatsgrund angelegten Colonien von dem Staat zu übernehmen seien, so müsse er sich entschieden hiergegen aussprechen, da die Gemeinden den Vortheil von der Anlegung der Colonien hätten. Der Staat habe schon genug für die Colonisation gethan und außerordentliche Summen für dieselben verwendet; wenn nun sogar die Ansicht aufgestellt würde, daß die Staatscasse

etwa entstehende Armenlasten tragen müsse, so weise er diese Auffassung entschieden zurück.

Abg. **Borgmann**: Die Ansicht des Abg. Tanzen, daß die Colonien ein Vortheil der Gemeinden seien, könne er durchaus nicht theilen. Es liege ganz in der Natur der Sache, daß die jungen Colonien in den ersten Jahren ihrer Entwicklung nicht immer voll und ganz für sich sorgen könnten, zumal wenn noch Missernten oder sonstige ungünstige Conjunctionen einen nachtheiligen Einfluß ausübten. Die hier in Frage kommenden Colonien würden im Interesse des ganzen Staats gegründet und sollte deshalb vorkommenden Falls eine staatliche Unterstützung ganz in der Natur der Sache begründet liegen.

Abg. **Tanzen**: Nur soweit sei er mit dem Vorredner einverstanden, daß die Beschlussfassung der Gemeinden berücksichtigt werden müsse; dagegen könne er die andere Auffassung des Abg. Borgmann nicht theilen. Wenn es klar zu Tage läge, daß durch die Colonie ein Proletariat geschaffen würde, so müsse man von der Colonisation überhaupt absehen; denn warum Millionen ausgeben, wenn doch kein Nutzen hieraus gezogen würde? Trotz der vielen Lasten aber, die dem Staat jetzt schon aufgebürdet seien, noch dazu überzugehen, ihn zum Armenpfleger zu machen, hierzu läge kein genügender Grund vor.

Abg. **Borgmann**: Von dauernder Unterstützung habe er nicht gesprochen; nur für die erste Entwicklung der Colonie würde er in besonderen Fällen eine Subvention des Staats für durchaus gerechtfertigt halten.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 2.

Abg. **Windmüller**: Im Namen des Ausschusses bäte er um folgende Berichtigung. Im Antrag 2, Abklatz S. 164, Zeile 4 von unten sei gesagt worden „auf anliegender Karte“; da dieser Ausdruck aber nicht für ein Gesetz passe, so wäre es wohl richtiger, hierfür die Worte „auf der Flurkarte“ zu setzen; er stelle den Antrag:

zu Antrag 2 Art. 2 muß in Zeile 12 „anliegender“ gestrichen und dafür „der Flur“ gesetzt werden.

Der Antrag 2 mit der nachherigen Berichtigung wird angenommen.

Die Anträge 3 und 4 werden einzeln ohne Debatte genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 18. d. Mts., Abends 8 Uhr, einzureichen.

Der **Präsident**: In Bezug auf den soeben angenommenen Gesetzentwurf sei dem Landtage eine Petition der Schulacht Westerholt zugegangen, die an den Verwaltungsausschuß verwiesen sei und jetzt dem Landtage mit dem Antrage vorgelegt würde:

der Landtag wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Er stelle diesen Antrag zur Berathung.

Abg. **Windmüller**: Die Petition habe im Vorzimmer ausgelegt, und beantrage die Schulacht Westerholt eine Aenderung der Grenze so zwar, daß die Dampfsiegelei Mosleshöhe mit in ihr Gebiet eingeschlossen würde; hierdurch hoffe sie eine Verminderung ihrer sehr hohen Schullasten zu erreichen. Da es jedoch zweifelhaft wäre, ob die Ziegelei dauernd dort betrieben und danach die gewünschte Grenzregulirung von bleibendem Werthe für die Schulacht Westerholt sein würde, da ferner die Einigung der Gemeinden Oldenburg und Wardenburg als Hauptgrund für die Annahme der im Ausschufsantrage festgesetzten Grenzen hinzukäme, so habe der Verwaltungsausschuß geglaubt, die Petition nicht weiter berücksichtigen zu dürfen und stelle den Antrag, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2 S. 1.)

(Berichterstatter Abg. Capell.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesegentwurfe, sowie er in der ersten Lesung angenommen, auch in der zweiten Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentare für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)

(Berichterstatter Abg. Wallroth.)

Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschufsantrag:

Annahme des Gesegentwurfs, wie derselbe aus erster Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesegentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)

Berichterstatter Abg. **Schüler**: Im Namen des Verwaltungsausschusses habe er die Ehre, über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesegentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld, Bericht zu erstatten. Um seiner Aufgabe völlig gerecht zu werden, halte er es für nöthig, den Versuch zu machen, die Herren, die mit den dortigen Verhältnissen nicht vertraut, durch ein paar Worte mit denselben bekannt zu machen.

Im Unterschiede von den landwirthschaftlichen Verhältnissen im Herzogthum Oldenburg kenne man in Birkenfeld keinen Großgrundbesitz. Die dortige Bevölkerung arbeite nur mit Kühen, selten mit ein paar Ochsen, noch seltener mit

Pferden, und könne nur dann vorwärts kommen, wenn sie großen Fleiß aufwende und sparsam zu Werke ginge; nur hierdurch könne sie erreichen, im Laufe der Jahre zu dem ererbten Besitz ein paar neue Parzellen hinzu zu erwerben, und habe sich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, billig das Land zu bebauen, dort die Sitte eingebürgert, nur mit den Leuten des Hauses die Feldarbeit zu besorgen. Zu diesem Zwecke würden auch die Kinder herangezogen, ihre Arbeitskraft ausgebeutet, und wäre dann jedesmal die Folge davon, daß in den Sommermonaten die Fortschritte der Schüler und Schülerinnen ganz unbedeutende wären. Hiergegen müßten Maßregeln ergriffen werden und wäre nur dadurch etwas zu erreichen, daß eine strengere Disciplin eingeführt würde. Obgleich im Sommer nur des Morgens von 7—12 Uhr Schule abgehalten, die ganzen Nachmittage von Unterrichtsstunden freigelassen würden, obgleich ferner die Ferien so gut lägen, daß die Kinder zu jeder Erntezeit während der Heu-, Korn- und Kartoffelernte von den Eltern den ganzen Tag über beschäftigt werden könnten, so würde trotzdem der Mißbrauch betrieben, die Kinder auch zu anderer Zeit vom Schulbesuche fern zu halten. Schon 20 Jahre wohne er in Nothfelden und habe er beobachtet, daß, wenn die sog. Kartoffelferien gefeglich beendet waren, regelmäßig der Wiederbeginn der Schule dadurch weiter hinausgeschoben wurde, daß die Schulräume, welche nicht in Ordnung waren, jetzt erst nach Ablauf der Ferien einer Reparatur unterzogen wurden. Die Geistlichen und Lehrer, welche den Schulvorstand bildeten, ständen dem Nichterscheinen der Kinder machtlos gegenüber, da die etwa über die Eltern verhängten geringen Geldstrafen von denselben mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitskraft der Kinder ihnen vollen Ersatz böte, gern bezahlt würden.

Er glaube durch diese wahrheitsgetreue Schilderung bewiesen zu haben, daß die Arbeitskraft der Kinder im Sommer übermäßig angestrengt würde, und hielte den vorliegenden Gesegentwurf für sehr geeignet, hierin eine Besserung eintreten zu lassen. Zwar habe der Pastor Wallrig sich dahin ausgesprochen, daß durch die Einführung dieses Gesetzes die Landbevölkerung sehr bedrückt, das heilige Recht der Eltern auf ihre Kinder geschmälert würde; allein mit dem heiligen Recht der Eltern auf die Kinder habe er im Herzen wohl gemeint das heilige Recht der katholischen Kirche, welche Werth darauf lege, daß in den Schulen so wenig wie möglich gelernt werde.

Er komme zu dem Schlusse, dringend darum zu bitten, den neuen Schulentwurf anzunehmen: in einer Zeit, wo Nothheit und Verwilderung einerseits, Aberglaube andererseits immer mehr um sich griffen, trete die zwingende Nothwendigkeit an Jeden heran, zu verhindern, daß die Kinder zu frühzeitig in das Leben hinausgeführt würden. Das mit dem Gesetze erstrebte Gute müsse angenommen werden, dieses sei die Pflicht Aller, die für die körperliche und sittliche Aus-

bildung unserer Mitmenschen oder richtiger Nachkommen eintreten wollten.

Abg. **Vorgmann:** Er habe sich das Wort erbeten, nicht um zur Sache selbst zu sprechen, sondern um die Bemerkung des Herrn Berichterstatters mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, daß die Katholiken in der Erziehung auf eine möglichst geringe Schulbildung Werth legten. Er (Redner) sei Katholik und müsse die von dem Vorredner hingeworfene Behauptung auf das bestimmteste zurückweisen. Sowohl hier im Herzogthum, als überall im katholischen Deutschland träten die Katholiken für die Förderung einer wahren Bildung ein und ständen seines Wissens in keiner Beziehung hinter den übrigen Confessionen zurück; er bedaure lebhaft die ungerechtfertigte Behauptung des Vorredners und müsse ihn dringend bitten, den confessionellen Frieden, der in unserm Lande gottlob ungetrübt bestände, nicht zu stören.

Berichterstatter Abg. **Schüler:** Er sei weit entfernt davon, den confessionellen Frieden stören zu wollen; er habe nur den Widerspruch des Pastoren Wallrig gegen die neue Schulorganisation hervorgehoben. Daß die ganze Neuerung unnützes Zeug sei, wären die eigenen Worte dieses Geistlichen; er (Redner) würde diese Aeußerung nicht haben fallen lassen, wenn er sich nicht auf das Zeugniß zweier anwesenden Abgeordneten berufen könnte.

Abg. **Wagner:** Er sei nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß durch den neuen Gesetzentwurf ohne Weiteres eine Besserung der Birkenfelder Schulverhältnisse herbeigeführt werden würde; dieselbe könne nur dann eintreten, wenn zunächst die Schulinspektion nach anderem Muster, etwa nach preussischem Muster mit seinem Institut der Kreis Schulinspektoren eingerichtet und die Schuldisciplin strenge gehandhabt würde. Wenn die Bestimmung des alten Gesetzes, wonach Kinder erst dann aus der Schule entlassen werden dürfen, wenn sie bei der Jahresprüfung die nöthigen Kenntnisse erlangt haben, wirklich angewendet werden würde, so müßte in erster Linie in Frage kommen, ob es der Schüler an dem nöthigen Fleiße nicht habe fehlen lassen, ob die Eltern das ihrige gethan, um den Kindern weiter zu helfen und endlich ob der Lehrer seine Schuldigkeit gethan habe. Gewiß würde es ein großer Sporn für die Schüler sein, die Schulzeit besser auszunutzen, wenn hier einmal ein Exempel statuirt und ein Kind, das sich die nöthigen Kenntnisse nicht angeeignet habe, auf ein Jahr länger in der Schule zurückgehalten würde. Ihm (Redner) sei in 20jähriger Erfahrung nicht ein solcher Fall bekannt geworden. Er wolle keinen hierauf gehenden Antrag stellen, da er mit demselben jedenfalls nicht durchbringen würde, doch sei er überzeugt, daß nur, wenn diese Voraussetzungen erfüllt, das neue Gesetz von Werth wäre. Ein großer Uebelstand wäre die allzu lange Ausdehnung der Ferien in Birkenfeld; wenn hier eine Verkürzung eintrete, so würden viel größere Erfolge in der

Ausbildung der Schüler erreicht werden. Er bäte, zunächst die bestehenden Schulgesetze vollkommen auszunutzen, ehe zur Einführung neuer Gesetze übergegangen würde.

Ministerialrath **Flor:** Ihm seien die Verhältnisse in Birkenfeld nicht genau bekannt. Wenn wirklich solche Mängel, wie der Abg. Wagner ausgeführt, dort hervorgetreten wären, so würde die Staatsregierung gern bereit sein, für Abhülfe zu sorgen.

Abg. **Henn:** Im Provinzialrathe habe er für die Vorlage der Staatsregierung gestimmt und werde er hier im Landtage dasselbe thun. Der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit des Gesetzes wäre die Thatsache, daß im Herzogthum sowie in Preußen schon seit Jahren die Schulverhältnisse nach gleichen Grundsätzen mit Erfolg geregelt seien. Wenn die Vorschläge des Abg. Wagner, die Ferien abzukürzen und die Schulgesetze strenger zu handhaben, ausgeführt würden, so würde die Bevölkerung mehr belästigt und bedrückt werden, als dies durch das vorliegende Gesetz geschehe.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf annehmen, wird genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfleth. (Anl. 67 S. 317.)

Berichterstatter **Tanzen:** Die Staatsregierung beantrage im Schreiben an den Landtag vom 17. Nov. d. J. die Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1882/84 um jährlich 150 *M*. Es handle sich hier um das Gehalt des Hafenmeisters von Elsfleth, welches nach dem Regulativ 300 *M* betrage; außer dieser Vergütung habe der Hafenmeister bis vor einigen Jahren als Vorsteher der Elsflether Lootsen-Gesellschaft 10% des Verdienstes dieser Gesellschaft bezogen. Als jedoch diese Nebeneinnahme in Folge des erheblichen Rückgangs des Verdienstes der Gesellschaft aus Billigkeitsrücksicht gegen dieselbe gestrichen sei, habe der XVIII. Landtag auf Antrag der Regierung die Zahlung einer außerregulativmäßigen Vergütung von 180 *M* jährlich aus der Hafencasse bewilligt und sei diese Summe wie schon in den früheren, so auch in den Voranschlag von 1882/84 wieder eingestellt. Jetzt beantrage die Staatsregierung eine neue Erhöhung von 150 *M*, mit der das Gehalt des Hafenmeisters sich auf 630 *M* stellen würde. Der Ausschuf habe in Anbetracht dessen, daß der Hafenmeister trotz seines Alters von 73 Jahren seinen Dienst noch pünktlich und mit großem Eifer wahrnehme, daneben aber eine andere lohnende Beschäftigung nicht verrichten könne, unter Berücksichtigung der von der Staats-

regierung angeführten Motive den Antrag zu stellen kein Bedenken gefunden:

der Landtag wolle die Erhöhung:

1. der Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfléth um 150 *M.* jährlich,
2. der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgabe des Herzogthums für 1882/84 und demzufolge der Gesamtsumme des §. 48 um jährlich 150 *M.*

genehmigen.

Bei diesem Antrage habe jedoch der Ausschuss nicht stehen bleiben zu sollen geglaubt; in der Erwägung, daß durch die eingetretene Verringerung des Verkehrs einerseits, durch die Anlage der Raimauer andererseits die Thätigkeit des Hafenmeisters sicherlich bedeutend reducirt sei, in der weiteren Erwägung, ob es nicht richtiger sei, hier dasselbe Verfahren wie bei verschiedenen anderen Hafenplätzen des Herzogthums einzuschlagen, nämlich die hier einschlagenden Geschäfte von einem gegen Gebühren-Bezüge angestellten Mann wahrnehmen zu lassen, sei der Ausschuss zur Stellung des zweiten Antrags gekommen:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, bei etwa eintretender Vacanz der Hafenmeisterstelle in Elsfléth zu erwägen, ob die Verrichtungen des Hafenmeisters nicht von einem gegen die üblichen Gebühren-Bezüge angestellten Mann wahrgenommen werden können und damit die Hafenmeisterstelle zu Elsfléth in Wegfall kommen kann.

Abg. **Groß:** Außer der von der Eisenbahndirection angelegten Raimauer beständen die Schiffahrtsanlagen in Elsfléth in der von der Staatsregierung gebauten Weserkafe mit Dampfschiffanleger und in Schiffsliègeplätzen, sog. Duc d'Alben, welche letztere sich von dem Eisenbahnhafen bis zur Sägerei von Heye eine halbe Stunde stromabwärts erstreckten. An diese legten auch viele Schiffe der Reparatur wegen an und erschienen dieselben, da sie keine Ladung anbrächten oder mitnahmen, nicht in den Verkehrslisten. Es gehöre nicht allein ein seemannisch gebildeter, sondern auch ein mit Autorität ausgestatteter Mann, ein angestellter Hafenmeister dazu, um diesen allerdings augenblicklich nicht bedeutenden Schiffsverkehr zu beaufsichtigen und wäre es deshalb durchaus unthunlich, wenn man den Hafenmeister in die Stellung eines Siedrichters herunterdrücken wolle. Zudem seien die Geschäftsleute Elsfléth's bemüht, den Schiffsverkehr wieder mehr dorthin zu ziehen und zeige das laufende Jahr bereits einen Erfolg ihrer Bestrebungen. Wie deprimirend würde es für diese sein, wenn die Vertretung des Landes die Ansicht ausspräche, daß der Verkehr Elsfléth's sich nicht wieder heben würde und die Staatsregierung ihre Hand von Elsfléth zurückziehen müsse. Er bäte deshalb den Ausschuss dringend, den Antrag zurückzuziehen, event. ersuche er den Landtag um Ablehnung des Ausschussantrages.

Abg. **Jen:** Er sei für den Antrag des Ausschusses und möchte darauf aufmerksam machen, daß in diesem ja nicht die Aufhebung der Hafenmeisterstelle überhaupt, sondern nur zu Besten der Staatscasse befürwortet werde. Er glaube, daß sich immer leicht ein ausgedienter Seemann finden würde, der mit den von den Schiffen zu beziehenden Gebühren vollständig zufrieden wäre. Die Einrichtung, wie sie z. B. in Hoofsiel bestände, wo der Hafenmeister keine Vergütung aus der Staatscasse, sondern nur Anweiseselder bezöge, passe ebenso gut für Elsfléth.

Geh. Oberregierungsrath **Steche:** Die Staatsregierung würde selbstredend, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen werde, die im Antrage 2 gestellte Frage in Erwägung ziehen, doch zweifle er, daß die Erwägung dahin ausfallen würde, daß der Hafenmeister nur auf Gebühren gesetzt würde. Derselbe habe keine andere Gebühren-Einnahme, als einen Antheil am Verdienst der Elsfléther Lootsen, und dieser Verdienst sei seit mehreren Jahren so gering gewesen, daß der Hafenmeister dafür eine Entschädigung aus der Hafencasse erhalte. Es müßten daher erst neue Gebühren gesetzlich eingeführt werden.

Was die Hafenmeisterstelle zu Hoofsiel betreffe, so irre der Abg. Jen, wenn er sage, daß der dortige Hafenmeister keine Vergütung bekomme; derselbe erhielte ebenso gut seine Vergütung wie der Hafenmeister von Ellenserdamm und Barel. Wenn dies bei den übrigen Sieden nicht der Fall wäre, so erkläre sich dies dadurch, daß dieselben keine Staatsanstalten seien.

Abg. **Groß:** Er wolle zu dem Vorhingegesagten noch hinzufügen, daß die Hafeneinnahmen von Elsfléth auf 1300 *M.* veranschlagt seien; die Schiffe also für Benugung der Anlagen und die Beaufsichtigung des Hafenmeisters zahlten.

Er glaube nicht, wie von dem Herrn Regierungskommissar schon ausgesprochen, daß die Hafenmeisterstelle zum Wegfall gebracht werden könne und wenn deshalb der Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung nicht gefährlich sei, bitte er doch nochmals um Zurückziehung event. Ablehnung desselben, da das Hauptmotiv für die Ablehnung des Antrags das entmuthigende Gefühl sei, welches die Elsfléther beschleichen würde, wenn der Landtag — und dies würde er durch Annahme des Antrags thun — die Möglichkeit der Wiederbelebung des Verkehrs in Zweifel zöge. Wie Elsfléth mit seiner in Deutschland eine so bedeutende Stelle einnehmenden Nhederei mit Hoofsiel gleichgestellt werden könne, sei ihm nicht begreiflich.

Abg. **Saase:** Bei dem lebhaften Schiffsverkehr in Elsfléth sei es ein dringendes Bedürfnis, die Hafenmeisterstelle wie bisher beizubehalten und könne er sich mit der Ansicht des Abg. Groß in allen Punkten nur einverstanden erklären.

Geh. Oberregierungsrath **Steche:** Betreff der von der Eisenbahn-Verwaltung kürzlich erbauten Kaje wolle er noch

bemerkten, daß allerdings Schiffe an dieselbe anlegten. Hierdurch werde jedoch die Thätigkeit des Hafenmeisters nicht vermindert, da letzterer auch diesen Schiffen eine Stelle anweisen müsse.

Abg. Söner: Bisher habe er sich dem Antrage 2 des Ausschusses angeschlossen, weil er nicht so unterrichtet gewesen wäre, wie er es heute sei; nachdem er aber vom Herrn Regierungs-Commissar und dem Abg. Groß erfahren, wie die Verhältnisse dort wirklich lägen, sähe er sich veranlaßt, gegen den Antrag zu stimmen, zumal er jeden entmuthigenden Einfluß auf die Elsflether zurückgedrängt zu wissen wünsche.

Schluß der Debatte.

Abg. Tansen (als Berichterstatter): Es habe durchaus nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, eine Entmuthigung in Elsfleth hervorrufen zu wollen. Allerdings wäre ein tüchtiger Mann in Elsfleth nöthig, nur das erscheine fraglich, ob ein Mann an einem Plage, wo wenig Verkehr herrsche, als Civilstaatsdiener angestellt sein müsse, hiervon habe er sich auch nicht im Gange der Debatte überzeugen können.

Da er von Seiten des Ausschusses nicht dazu autorisirt worden sei, den Antrag zurückzunehmen, so müsse er, da es ihm unfaßlich sei, daß derselbe entmuthigend wirken könne, die Annahme des Ausschusses antrages befürworten.

Hierauf wird der Antrag 1 angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anl. 51, S. 253.)

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet und in die Einzelberathung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

den Artikel 1 des Entwurfs im Eingange so zu fassen: „Für die besonderen Sielgenossenschaften (Art. 5, §. 2 und Art. 311 ff.) einschließlich der in der Moorriemer Sielacht bestehenden Verlatthachten kann u. s. w.“

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Wenngleich er sachlich gegen den Zusatz nichts einzuwenden habe, so möchte er sich doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß derselbe überflüssig, es also nicht erforderlich sei, von der Fassung der Vorlage abzugehen. In der Moorriemer Vogtei hätten früher 7 kleine Sielachten bestanden, dieselben hätten, da die Abwässerungsanstalten nicht genügt, im Jahre 1838 einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich verpflichteten, einen gemeinschaftlichen Canal von Moorhausen bis nach Elsfleth zu bauen, mit der Bestimmung, die einzelnen Sielachten als Verlatthachten aufrecht zu erhalten; die Ausführung dieses Plans habe sich verzögert und sei erst im Jahre 1845 der Canal in Angriff genommen. Nach Art. 1 §. 2 der Deich-

ordnung vom Jahre 1855 würden nun die obigen Bestimmungen aufgehoben sein, wenn nicht die Aufrechterhaltung derselben ausdrücklich bestimmt wäre. Nur dieses hätte durch Art. 300, soweit er sich auf die Moorriemer Canalacht, wie sie damals noch genannt sei, beziehe, erreicht werden sollen; da von einer anderweiten Sonderstellung dieser Sielacht, wie sie jetzt auch richtig im Ausschussbericht genannt sei, nirgends die Rede wäre, so halte er den Zusatz des Ausschusses antrages für nicht erforderlich.

Berichterstatter Abg. Wenke: Wenn der Herr Regierungs-Commissar behauptet habe, daß die besondere Erwähnung der Moorriemer Sielacht überflüssig sei, so müsse er dagegen bemerken, daß durch die Sonderstellung dieser Sielacht in der Deichordnung eine besondere Erwähnung derselben auch in diesem Gesetze wohl gerechtfertigt erscheine.

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Hiergegen wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß im Art. 300, wo allein die Moorriemer Canalacht speciell erwähnt sei, nur von Sielscheidungen im weiteren Sinne die Rede sei. Die bezügliche Bestimmung über die Canalacht habe nur bezwecken wollen, daß das durch Vertrag vom Jahre 1838 festgesetzte in dieser Beziehung wie überhaupt durch die Deichordnung nicht geändert würde. Die Moorriemer Sielacht stände in keiner Weise anders wie die übrigen Sielachten.

Berichterstatter Abg. Wenke: Er lege trotzdem Werth darauf, daß dieser Zusatz in das Gesetz aufgenommen würde; im Uebrigen stände er mit dem Herrn Regierungs-Commissar auf demselben Standpunkte.

Der Antrag 1 wird angenommen; der Artikel 1 mit der beschlossenen Aenderung wird genehmigt.

Ferner werden die Artikel 2, 3, 4 und 5 dem Ausschusses antrage 2 gemäß angenommen.

Der Antrag 3:

die Bestimmung unter Ziffer 1 im §. 1 des Art. 6 zu streichen,

wird zur Berathung gestellt.

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Die Staatsregierung lege kein entscheidendes Gewicht auf die Beibehaltung der Ziffer 1 des §. 1 des Art. 6; es sei ja möglich, daß auch in kleinen Genossenschaften der gewählte Vorstand die Leitung der Wahlen recht gut übernehmen könne, doch mache er darauf aufmerksam, mit welchen Schwierigkeiten die Leitung der Wahlen verknüpft sei. Zunächst sei im Art. 48 §. 2 der Deichordnung bestimmt worden: „Bei der Abstimmung entscheidet die nach der Stückzahl (Art. 37) zu berechnende relative Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen und sind diejenigen als gewählt anzusehen, auf welche danach die meisten Stimmen gefallen sind.“

Da diese also zu Grunde gelegt werden müßte, in neuester Zeit aber die Kataster nach Hectaren umgerechnet seien, so wäre es keine leichte Arbeit für den Wahlvorsteher, diese wiederum nach der Stückzahl umzurechnen.

Berichte. XXI. Landtag.

Sodann würde in der Anlage A. der Deichordnung Art. 8 vorgeschrieben:

§. 1. Nachdem die Versammlung eröffnet und die etwaigen Vorverhandlungen beendigt sind, werden die Namen der stimmberechtigten Genossen nach dem Verzeichnisse einzeln aufgerufen, wobei jeder Anwesende seinen Stimmzettel an den Vorsitzenden abzugeben hat.

§. 2. Der Vorsitzende notirt, ohne den übergebenen Stimmzettel zu öffnen, auf der Rückseite das Stimmgewicht des Genossen und giebt dem gehörig legitimirt Erschienenen den Stimmzettel zurück, welchen dieser sodann, nachdem er das Stimmgewicht richtig notirt befunden, in die Wahlurne wirft.

Man sehe hieraus, wie complicirt das Verfahren wäre, und nur aus Rücksicht hierauf habe die Staatsregierung dem Vorstände der Sielacht die Einberufung der Genossenversammlung zur Neuwahl von Ausschusmitgliedern und die Leitung des Wahlverfahrens übertragen wollen.

Wenn trotzdem der Landtag glaube, daß auch selbstgewählte Genossen das Wahlverfahren leiten könnten, so müsse er um folgende Aenderung bitten: In Anlage A. der Deichordnung Art. 13 §§. 1 und 2 heiße es: Innerhalb 8 Tagen nach der Wahl kann das Wahlprotokoll mit der Abstimmungsliste von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

Binnen gleicher Frist müssen etwaige Beschwerden über das Verfahren bei dem Vorstände eingebracht werden, dem darüber die Entscheidung zusteht.

Da jedoch die Entscheidung nicht dem selbstgewählten Vorstände übertragen werden, dieser nicht über sein eigenes Verfahren urtheilen könne, so stelle er für den Fall, daß der Ausschus Antrag angenommen werden sollte, den Zusatzantrag: im Art. 6 ist unter Ziffer 1 zu setzen:

über Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl von Ausschusmitgliedern (Art. 13 §. 2 der Anlage A. zur Deichordnung) in erster Instanz zu entscheiden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Der Herr Regierungs-Commissar habe angeführt, daß die Leitung der Wahlen so schwierig sei; dies sei jedoch nicht der Fall, wenigstens nicht in den kleineren Genossenschaften. Er selbst habe schon an einem Nachmittage im Auftrage des Amtmannes, ohne große Schwierigkeiten dabei gefunden zu haben, 3 bis 4 Wahlen abgehalten, und bitte er darum, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Gegen den vom Regierungs-Commissar eingebrachten Antrag habe er nichts einzuwenden.

Der Ausschus Antrag sowie der Antrag des Regierungs-Commissars werden angenommen.

Antrag 4:

im Art. 6 §. 1 Ziffer 2 nach dem Worte „Auschus“ einzuschalten „beziehungsweise die Genossenversammlung“.

Geh. Oberregierungs-rath **Steche**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschusantrage einverstanden; nur durch ein Versehen sei bei der Ausfertigung dieser Passus ausgelassen worden.

Der Antrag 4 wird genehmigt; die Ziffer 2 des §. 1 des Art. 6 wird in der beschlossenen Fassung angenommen.

Ziffer 3—7 des §. 1 des Art. 6 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 8 stellt der Ausschus den Antrag:

die im Art. 6 §. 1 Ziffer 8 enthaltene Bestimmung mit der Aenderung, daß in der vorletzten Zeile vor den Worten „das Enteignungsverfahren“ einzuschalten ist: „wenn ein förmliches Enteignungserkenntniß erforderlich wird,“ anzunehmen.

Geh. Oberregierungs-rath **Steche**: Die Ziffer 8 des §. 1 des Art. 6 gäbe dem Vorstände der Sielacht die Befugniß, „über die Nothwendigkeit und den Umfang einer vom Vorstände beantragten Enteignung (Art. 141 und Art. 145 §. 1) und über die etwaige Zulässigkeit des sofortigen Angriffs oder der sofortigen Benutzung eines Grundstücks gemäß Art. 149 zu erkennen, auch das Enteignungsverfahren (Art. 142, 143, 144) zu leiten.“

Der Ausschus habe hieraus folgern zu können geglaubt, daß auch das Vergleichsverfahren des Art. 144 damit habe beseitigt werden sollen; dieses sei nicht der Fall und gehe auch s. E. nicht aus den Worten hervor; sachlich habe er gegen den Ausschusantrag nichts einzuwenden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Auch bei gültlichem Verfahren fände eine Enteignung statt; der Besitzer des fraglichen Grundstücks träte dasselbe zwar freiwillig ab, aber nur, weil er wisse, daß er die Abtretung doch nicht verhindern könne. Er (Redner) bäte deshalb um Annahme des Antrags.

Der Antrag 6 des Ausschusses wird angenommen und damit die Ziffer 8 mit der beschlossenen Aenderung genehmigt.

Sodann wird der §. 1 des Art. 6 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Gemäß dem Ausschusantrage 7 wird der §. 2 des Art. 6 unverändert, sodann der Antrag 8 des Ausschusses ohne Debatte angenommen. Ziffer 3 des Art. 7 wird mit der beschlossenen Aenderung genehmigt.

Ferner werden ohne Debatte angenommen die §§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 des Art. 7, sodann der Art. 7 mit der zu Ziffer 3 beschlossenen Aenderung, der Art. 8, der Art. 9 mit der im Antrage 9 beantragten Aenderung, die Art. 10 und 11.

Gleichfalls wird der Schlusantrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 15. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Der **Präsident**: Der augenblicklich durch Krankheit verhinderte Abg. Rüdibusch habe dringend gewünscht, bei der Berathung über seinen Antrag zugegen zu sein. Falls kein Widerspruch sich erhebe, würde er dem Wunsche des Abg. Rüdibusch gemäß die Verhandlung über diesen Antrag bis auf Weiteres aussetzen.

Da kein Widerspruch sich erhebt, wird der Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident setzt sodann die nächste Sitzung auf den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, an, mit der Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70 S. 353.)
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsgutscapitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50 S. 251.)
5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandscasse des Amtsverbandes

Sever aus den Jahren 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72 S. 412.)
7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58 S. 268.)
8. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66 S. 310.)
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscaffe des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46 S. 247.)
10. Desgleichen über die Rechnungen der Centralcaffe des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10 S. 14.)
11. Desgleichen über die Rechnungen der Landescaffe des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11 S. 15.)
12. Desgleichen, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69 S. 338.)
13. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.